

<b>Zeitschrift:</b>	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Thurgau
<b>Band:</b>	13 (1873)
<b>Heft:</b>	13: Bericht über die Verrichtungen und peinlichen Aussagen Kilian Kesselrings Generalwachtmeister der Landgrafschaft Thurgau, betreffend den Einbruch des Generals Gustav Horn und die Belagerung der Stadt Konstanz, im September 1633
<b>Vorwort:</b>	Vorbericht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vorbericht.

Als der schwedische General Gustav Horn am 7. September 1633 durch Ueberraſchung den Uebergang über die Rheinbrücke bei Stein bewerkſtelligte und unbehelligt von der eidgenöſſiſchen Grenzbesetzung ſeine Armee auf thurgauiſchem Boden nach Conſtanſ hinauf führte und dieſe Stadt zu belagern unternahm, verbreitete ſich mit der Kunde über dieſes Ereigniſ zugleich auch, beſonders in den innern Kantonen, das Geſchrei über Verrath. Der Verdacht fiel zunächſt auf die Regierung von Zürich, welche ihren Wachtpoſten von Stein zurückgezogen hatte, und dieſ im Einverſtändniſſe mit den Schweden gethan zu haben beſchuldigt wurde; als das Werkzeug ſolcher verrätheriſcher Handlung aber wurde der General-Wachtmeiſter der Landgrafschaft Thurgau, Kilian Keffelring, bezeichnet, der ſeine Verbindung mit Zürich und dem General Horn beuſtzen wolte, im Thurgau eine neue Regierung einzurichten und die katholiſche Religion auszurottten. Dieſem frechen, treulöſen Wagenſtücke entgegen zu treten, ließen die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, noch während Horn vor Conſtanſ lag, fünf Fähnlein ausrücken und in Wyl und Rickenbach ſich aufzetteln; und als nach der Aufhebung der Belagerung der Stadt Conſtanſ und dem Abzuge der Schweden Keffelring ſich nach Wyl

begab, um den Hauptleuten der vier Orte über den Stand der Dinge Bericht zu erstatten, fand er so wenig Glauben, daß man ihn festnahm und peinlich verhörte, dann nach Schwyz führte und alle Mittel der Folter aufwandte, um von ihm das Geständniß zu erpressen, daß er alles dessen schuldig sei, was der Verdacht ihm aufgebürdet hatte. Ungeachtet aller von Zürich und Bern gegen ein so gewaltthätiges Verfahren erhobenen Proteste und ohne Berücksichtigung der von den unpartheiischen Orten eingegebenen Intercessionen wurde die Procedur gegen Kesselring bis Anfang des Jahres 1635 fortgesetzt und endlich am 7. Februar 1635 durch ein Urtheil geschlossen, laut welchem der Gefangne alle über ihn ergangenen Kosten ersehen und aus dem Thurgau, seiner Heimat, lebenslänglich verbannt sein sollte.

Von allen diesen Vorgängen ist ein dreifacher Bericht gegeben. Im ersten Berichte, Seite 1—11, erzählt Kesselring selbst, was er als Schreiber des Gerichtsherrenstandes und im Auftrage des Landvogtes und der VII regierenden Orte als General-Wachtmeister der Landgrafschaft Thurgau zur Einrichtung der Grenzbewachung gethan habe.

Im zweiten Berichte, Seite 12—34, wird, wie es scheint von einer zweiten, den Originalbericht Kesselrings umschreibenden Hand erzählt, wie im Einverständniß mit den Kommandanten der VI Orte die Wachtposten bestellt worden seien, die Schweden aber gleichwohl, ohne Widerstand zu finden, die Grenze überschritten und die Stadt Constanz belagert haben.

Der dritte Bericht, Seite 38—98, in ähnlicher Weise, vermutlich von dem Verfasser des vorangegangenen Carnens J. J. W. (Johann Jakob Waser) umschrieben, erzählt, wie von den Hauptleuten der Orte Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug Kesselring

gefangen gezeigt, in Wyl und Schwyz peinlich verhört und endlich abgeurtheilt worden sei.

Zur vervollständigung des dritten Berichtes folgt endlich die von Kesselring beschworene Urfehde vom 7. Februar 1635.

Diese Berichte sind einem handschriftlichen Foliobande thurgauischer Akten entnommen, der schon in der Geschichte des Thurgaus, Bd. II, Nachweisungen S. 12, Nr. 15, zitiert, und jetzt in der Handschriftensammlung der thurgauischen Kantonsbibliothek aufbewahrt ist.

Dem Verfasser der Bibliothek der Schweizergeschichte, G. E. von Haller, muß eine mit unserer Handschrift übereinstimmende Abschrift vorgelegen haben. In der Bibliothek Bd. V, Nr. 931, wird nämlich der Titel unsers Berichtes I aufgeführt und dabei angemerkt: „Meine Handschrift ist in 4° und hat 370 Seiten. Eine richtige, gute, viel besondere Nachrichten in sich haltende und so viel möglich unpartheiische Beschreibung der Verhandlungen des unglücklichen Kesselring, worin viel merkwürdiges von den schweidischen Unruhen und daherigen Bewegungen in der Schweiz vor kommt. Es scheint aber, nicht alles sei Kesselring's Arbeit, da nur auf etwa 20 Seiten desselben in erster Person Meldung geschieht, nachher stets in dritter.“ Aus diesem von Haller angegebenen Unterschiede der ersten Abtheilung des Berichtes ergibt sich, daß demselben zwar auch die zweite und dritte Abtheilung vorlag, nur die besondern Ueberschriften dieser Abtheilungen unbeachtet geblieben sind.

In Nummer 932 desselben Bandes V führt Haller den Titel einer Handschrift auf: „Wahrhafter grundtlicher und eigentlicher Bericht, was sich mit Herrn Kilian Kesselring von Bußnang, der gemeinen geistlichen und weltlichen Gerichtsherren Schreiber

und bestellten General-Wachtmeister der Landgrafschaft Thurgau, Chgrichtschreiber und Burger loblicher Stadt Zürich merkwürdiges in seinem Lebenslauf zugetragen. Ms. in fol. 294 Seiten. Mit sehr viel wichtigen Urkunden. Vielleicht das gleiche mit dem vorigen. In Dürstelers Stemmatogr. Tigur. t. IV."

Diese in der Zürcher Stadtbibliothek aufbewahrte Handschrift ist offenbar von Haller nicht selbst eingesehen worden. Seine Vermuthung, daß sie mit der Nummer 931 übereinstimmend sei, ist aber doch in so weit richtig, daß der Inhalt im Ganzen der gleiche, nur die erste Abtheilung zu einem „Lebenslauf“ erweitert ist. Der Verfasser dieses Lebenslaufes bezeichnet in der Einleitung den Kilian Kesselring als seines Ahnherren Bruder.

Noch fünf andere Handschriften verschiedener Hand, in Bezug auf die zweite und dritte Abtheilung mit unserm Exemplar in Uebereinstimmung, besitzt die Stadtbibliothek Zürich. Hinsichtlich der ersten Abtheilung aber hat unsere Handschrift das Eigenthümliche, daß sie auf 48 Beilagen verweist und zwei Bogen offen läßt, in denen sie noch hätten eingetragen werden sollen. Möglicher Weise läßt sich ein noch unbekanntes, als Familienerbstück verborgenes vollständigeres Exemplar auffinden. In diesem Falle würde die Redaktion der thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte um gefällige Mittheilung bitten, um in einem folgenden Hefte davon Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der im Abdrucke der Kesselring'schen Berichte beibehaltenen, oft, namentlich bei Eigennamen fehlerhaften und bei andern Worten und in der Satzbildung sehr von dem herrschenden Gebrauche abweichenden Orthographie glaubte die Redaktion die ursprünglichen älteren Formen buchstäblich beibehalten zu sollen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die in der Handschrift sehr

unregelmä<sup>ß</sup>ig gebrauchten großen Anfangsbuchstaben nur im Anfangsworte des Satzes und bei Eigennamen stehen geblieben sind und die Interpunktion einige Nachhülfe erfahren hat. Durch eine Ueberarbeitung und Umbildung der ältern Darstellungs- und Ausdrucksweise wäre das Colorit und die Naivität der Erzählung verwischt worden und außerdem mancher interessanter Provincialismus verloren gegangen. Den Thurgauer und Schweizer wird es auch gar keine große Mühe kosten, sich in die vor dritthalb- hundert Jahren im Gange gewesene Mund- und Schreibart seiner Ahnen hinein zu finden.

Einen Ausdruck indessen hat weder der Redaktor noch einer seiner gelehrten Zürcher Freunde zu enträthseln vermocht. Auf Seite 79 unseres Abdrückes steht zwei Male fessen. In den oben berührten zürcherischen Abschriften findet sich ebenfalls bald fessen bald fessan, nur in dem von Haller zitierten Dürsteler'schen Exemplar fassen. Was eigentlich gemeint sei, lässt sich leicht errathen. Ob aber das Wort nach der letztern Leseart auf das französische faire des façons zurück zu führen und zu erklären sei, steht in Frage.

---

